

Stellenzeichen StS B SG Ltg		25.10.2018
Beschluss der Taskforce Schulbau Maßnahmen zur strukturellen Modernisierung, zur Standardanpassung bei Sanierungsmaßnahmen und zur sozialräumlichen Öffnung der Schule (Schule im Quartier)		90227-6929
Sitzung der Taskforce		02/2018
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe		9. November 2018
Beschlussempfehlung		5. November 2018
Sachverhalt	<p>Die Taskforce beschließt die nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen und das Verfahren für Maßnahmen zur strukturellen Modernisierung, zur Standardanpassung bei Sanierungsmaßnahmen und zur sozialräumlichen Öffnung der Schule (Schule im Quartier).</p> <p>Die Sanierung der Berliner Schulen, die im 2016 durchgeführten Gebäudescan als Großsanierungsfälle (Maßnahmen der Priorität 1, >10 Mio. €) und als mittlere Sanierungsfälle (Maßnahmen der Priorität 1, 5,5-10 Mio. €) eingestuft wurden, erfolgt in Amtshilfe durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bzw. die HOWOGE. Voraussetzung ist eine fristgerechte Beantragung der Amtshilfe durch die Bezirke und ein dazu vorliegender positiver Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.</p> <p>Gegenstand der Amtshilfe ist die Sanierung der Schulen inkl. einer Ertüchtigung entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen. Dies schließt etwa Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und eines ausreichenden Brandschutzes ein. Der Einbau Raumluftechnischer Anlagen in Unterrichts- und vergleichbaren Räumen ist in der Regel nicht Gegenstand der Sanierung.</p> <p>Klärungsbedarf besteht hinsichtlich von Maßnahmen einer strukturellen Modernisierung und der Anpassung von Standards, die über den oben beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen. Dies sind beispielsweise Eingriffe in den Gebäudegrundriss zur Verbesserung funktionaler Bezüge, die Herstellung von Verbindungsbauwerken für getrennte Schulgebäude, der Bau oder die Erweiterung der Mensa o.ä..</p> <p>Weiterhin ist die sozialräumliche Öffnung der Schule ein programmatisches Ziel der Berliner Schulbauoffensive. Auch hier bedarf es der Formulierung eines Verfahrens zur Einbindung der nicht-schulischen, quartiersbezogenen sozialen Infrastruktur in den Planungsprozess der Schulen.</p>	

<p>Begründung/ Erläuterungen</p>	<p>Anwendungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau von Schulen bzgl. der sozialräumlichen Öffnung der Schule • Großsanierungsfälle > 10 Mio. € gem. Gebäudesan • Mittlere Sanierungsfälle 5,5 — 10,0 Mio. € gem. Gebäudesan <p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten einer strukturellen Modernisierung, der Anpassung von Standards und ergänzender nicht-schulischer Nutzungen sind nicht Bestandteil des Kostenrahmens der Berliner Schulbauoffensive. Die Maßnahmen bedürfen der Finanzierung durch den Bezirk. • Die Zuständigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und von Maßnahmen der strukturellen Modernisierung und Standardanpassung sowie die Organisation des Abstimmungs- und Partizipationsprozesses liegt beim Bezirk als Bedarfsträger. • Die Baudienststelle/HOWOGE unterstützt den Bezirk bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. • Die Zuständigkeit für die Benennung des nicht-schulischen Bedarfs liegt beim Bezirk. • Es erfolgt ein integrierter Partizipationsprozess zur Klärung der strukturellen Modernisierungen und zum Sanierungsverfahren unter Beteiligung von Schulgemeinschaft, Bezirk und Baudienststelle/HOWOGE <p>Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennung eines strukturellen Modernisierungsbedarfs i.d.R. durch Vertreter der Schulgemeinschaft oder des Bezirkes 2. Bestätigung des strukturellen Modernisierungsbedarfs durch den Bezirk (Schul- und Hochbauamt) und Benennung des nicht-schulischen Bedarfs durch den Bezirk in Abstimmung der zuständigen Fachämter (Schul- und Hochbauamt, Stadtplanungsamt...). 3. Information der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Baudienststelle) oder der HOWOGE, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Steuergruppe der Taskforce über den ergänzend zur Gebäudesanierung bestehenden Bedarf. Spätestens bis zum Beginn der Sanierungs-/Zielplanung. 4. Prüfung des schulfachlichen Erfordernisses durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 5. Durchführung der Bestandsaufnahme durch Baudienststelle oder HOWOGE. Erarbeitung der Zielplanung/Sanierungsplanung 6. Partizipation der Schulgemeinschaft begleitend und zeitlich parallel zur Bestandsaufnahme und zur Erarbeitung der Zielplanung/des Sanierungskonzeptes.
--------------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung des strukturellen Modernisierungsbedarfs durch Bedarfsträger/ Schulgemeinschaft - Erläuterung des baulichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmens für die Durchführung von Maßnahmen, die über eine reine Sanierung hinausgehen durch Baudienststelle bzw. HOWOGE - Erörterung der Handlungsoptionen auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme - Entwicklung einer Vorzugsvariante zur Ziel- oder Sanierungsplanung unter Berücksichtigung funktionaler und wirtschaftlicher Kriterien (Programmfindung) <p>7. Kostenschätzung mit gesonderter Ermittlung der zusätzlichen Kosten für Maßnahmen der strukturellen Modernisierung, der Standardanpassung und der sozialräumlichen Öffnung (Differenz der Gesamtkosten und der Kosten der Sanierungs-/Zielplanung für eine reine Sanierung)</p> <p>8. Sicherung der Finanzierung für die zusätzlichen Kosten.</p> <p>9. Sofern erforderlich Erarbeitung eines Bedarfsprogramms unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen</p> <p>Rahmenbedingungen für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in der BSO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur strukturelle Modernisierung, zur Anpassungen von Standards und zur sozialräumlichen Öffnung sind keine Sanierungsmaßnahmen • Keine Anwendung des Musterraum- und Funktionsprogramms • Bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist das Raum-Zug-Verhältnis, das sich aus dem gültigen Musterraumprogramm herleitet, maßgeblich. • Im Rahmen von Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass an jeder Schule eine Mensa gem. gültigem Musterraumprogramm vorhanden ist. • Die Erneuerung oder Ergänzung der Ausstattung ist nicht Gegenstand der Sanierungsmaßnahme. • Keine Veränderung am statischen Grundgerüst des Gebäudes • Grundsätzlich keine Aufstockung des Gebäudes • Grundsätzlich kein Ausbau von Dachgeschossen • Berücksichtigung des Denkmalschutzes
--	---

Verfahrensschema



